

Landkreis Rostock
- Der Kreiswahlleiter –

Öffentliche Bekanntmachung
Ausscheiden und Nachrücken eines Vertreters des Kreistages
des Landkreises Rostock

Gemäß § 65 Absatz 1 Pkt.1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung hat **Herr Mathias Schauer** gegenüber dem Kreiswahlleiter mit Schreiben vom 11.06.2019 erklärt, dass er sein Mandat für den Kreistag des Landkreises Rostock nicht annimmt.

Der Sitz geht gemäß § 46 LKWG M-V auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Partei „FREIE WÄHLER“ (FREIE WÄHLER) für den Wahlbereich 5 über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Gemäß § 46 Absatz 1 bis 5 LKWG M-V stelle ich fest, dass der Sitz auf

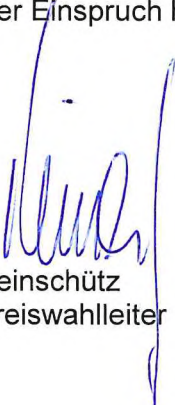
Herrn Joachim Schauer

übergeht.

Gegen diese Feststellung kann jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes des Landkreises Rostock binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe beim Kreiswahlleiter, 18273 Güstrow, Am Wall 3-5 zu erheben.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.


Reinschütz
Kreiswahlleiter



Güstrow, 14. Juni 2019